

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/3/2 5Ob4/82, 5Ob164/92, 5Ob37/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1982

## Norm

GBG §85 Abs2  
GBG §94 Abs1 Z1 B  
GBG §96 Abs1  
WEG 1948 §3  
WEG 1948 §5 Abs1  
WEG 2002 §2 Abs1  
WEG 2002 §5 Abs3  
WEG 2002 §11

## Rechtssatz

Der Umstand, dass mit dem Miteigentumsanteil, auf den sich die begehrte Eintragung (hier: Einverleibung des Eigentumsrechts) bezieht, Wohnungseigentum verbunden ist, muss weder im Gesuch noch in der Erledigung angeführt werden. Das Grundbuchgericht kann diesen Hinweis aber als zulässige Verdeutlichung in den Beschluss aufnehmen, ohne gegen § 96 Abs 1 GBG zu verstoßen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 4/82  
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 4/82
- 5 Ob 164/92  
Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 164/92  
Beisatz: Die für den Eigentumserwerb aufgestellte Regel hat auch für die Pfandrechtseinverleibung zu gelten. (T1)
- 5 Ob 37/10t  
Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t  
Beisatz: Auch das Unterlassen der Angabe des Wohnungseigentumsobjekts im Grundbuchs Antrag ist, wenn nur die B?LNR angegeben ist, kein Abweisungsgrund. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0061045

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)